

585 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Prinke, Slavik und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (169/A).

Nach der bisherigen Fassung des § 15 Abs. 3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes ist die Zinsenvergütung für jene Fälle, bei denen die Mittel für die Wiederherstellung kriegszerstörter Wohnhäuser vom Fondshilfewerber zunächst selbst erbracht werden, sowohl für die Kapitalzinsen als auch für die Bauzinsen mit 6% beschränkt. Durch die Erhöhung der Bankrate von 3½% auf 4½% ergibt sich nach der bisherigen Fassung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes für die Wohnungsinhaber dieser Wohnhäuser eine über die Tilgungsrate hinausgehende Belastung von ½% für Kapitalzinsen und Bauzinsen. Zur Vermeidung dieser Härte soll die derzeit im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Zinsenvergütung entsprechend geändert werden.

Die Abgeordneten Prinke, Slavik, Doktor Oberhammer, Weikhart und Genossen haben einen diesbezüglichen Antrag

(169/A) auf Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes eingebracht.

Der Handelsausschuß hat sich mit diesem Initiativantrag in seiner Sitzung vom 6. Juli 1955 beschäftigt.

Durch den eingebrachten Antrag würde die bisherige Obergrenze für Zinsenvergütungen entfallen. Um aber eine dadurch möglicherweise eintretende allzu große Belastung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu vermeiden und andererseits der Erhöhung der Bankrate Rechnung tragen zu können, wurde auf Antrag des Berichterstatters die bisherige Obergrenze für Zinsenvergütungen von 6% auf 7% erhöht und der beantragte Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig aufgenommen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt demnach der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juli 1955.

Prinke,
Berichterstatte

Dr. Rupert Roth,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1955, womit das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert wird (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz),

in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 228, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 117, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 154, wird abgeändert wie folgt:

Im § 15 Abs. 3 neunter und elfter Satz hat es anstatt „6 v. H.“ zu lauten „7 v. H.“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.